

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Libal, Dr. Prader und Genossen, betreffend die Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (110/A).

Die Abgeordneten Libal, Dr. Prader, Wodica, Schlager und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 1. Juli 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde. Der Initiativantrag ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden.

Neben den im § 6 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aufgezählten Versorgungsleistungen ist eines der wichtigsten Ziele einer wirksamen Kriegsopferversorgung die Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben beziehungsweise die Schaffung einer Existenzgrundlage für die Hinterbliebenen. Der Unterbringung der Beschädigten und unter diesen vornehmlich der Schwerbeschädigten in unselbständige Erwerbstätigkeit dient das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21. Von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung einer Existenzgrundlage für Beschädigte und Hinterbliebene ist deren Vorzugsrecht bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften.

Die verfassungsmäßige Grundlage für die Ergänzung des § 6 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist Art. 10 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes; in dieser Bestimmung wird dem Staat die Fürsorge (im weitesten Umfange) für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen zur Pflicht gemacht, wobei Gesetzgebung und Voll-

ziehung in diesem Bereiche Bundessache ist. Damit ist die Voraussetzung für die Beibehaltung des österreichischen Tabakverschleißmonopols auch im Falle einer Assoziation mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegeben, nachdem Unternehmungen, die den Charakter eines Finanzmonopols haben, gemäß Artikel 90 des Vertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vorschriften dieses Vertrages nur insoweit unterworfen sind, als die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der dem Staat obliegenden besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juli 1964 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Libal, Altenburger, Kindl, Vollmann, Herta Winkler, Reich, Grete Rehor und Staudinger das Wort. Die Abgeordneten Libal, Dr. Prader, Wodica und Schlager beantragten im Laufe der Debatte mehrere stilistische und terminologische Änderungen des Gesetzentwurfes vorzunehmen. Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung der angeführten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Juli 1964

Pay
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

**Bundesgesetz vom
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 abgeändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleißgeschäften jeder Art genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung, sowie der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, in der Fassung der Verordnung des genannten Bundesministeriums, BGBl. Nr. 53/1937, nicht berührt.“

2. Im § 16 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 70 S. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zu Gunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamt mit Zustimmung des Pflegeschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.“

3. Im § 37 haben die Ziffern 1 und 3 zu lauten:

„1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren

Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsrechtliches Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre.“

4. Im § 38 Abs. 1 wird zwischen dem zweiten und dritten Satz eingefügt: „Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen.“

5. Im § 38 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und ins solange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen. Frauen, deren Witwenversorgung unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Beschädigten eingestellt oder abgefertigt wurde, erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7 und 8) der

zweiten Ehemannes mit mindestens 50 v. H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;

2. die Wahl- und Pflegekinder, für deren unentgeltliche Pflege er bis zu seinem Ableben gesorgt hat.

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß zumindest glaubhaft dargetan werden.“

7. Im § 52 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.“

8. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Das Landesinvalidenamts kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege.“

9. § 98 hat zu lauten:

„§ 98. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Osterreichischen Postsparkassensamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Osterreichischen Postsparkassensamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Auszahlungen im Überweisungsverkehr (Abs. 1 zweiter Satz) sind nur zulässig, wenn der

Versorgungsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistung überwiesen werden soll, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem müssen sich der Versorgungsberechtigte und die Kreditunternehmung, bei der das Konto des Versorgungsberechtigten geführt wird, ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß im Falle des Ablebens des Versorgungsberechtigten alle dem Konto nach dem Todestat gutgebrachten Geldleistungen auf das Postcheckkonto des auszahlenden Landesinvalidenamtes rücküberwiesen werden.

(3) Die Versorgungsberechtigten haben auf Verlangen des Landesinvalidenamtes Lebensbestätigungen beizubringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.“

10. Im § 100 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Zahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, ist nach den Vorschriften des § 98 an einen vom Versorgungsberechtigten durch eigenhändig gefertigte Erklärung namhaft gemachten, im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger zu vollziehen. Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen. Die Erklärung gilt bis zum Widerruf; sie kann sich auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen beschränken.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Versorgungsberechtigten (Abs. 1) kann das Landesinvalidenamts die Zahlung an ihn durch Überweisung der Geldleistungen in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

11. Im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG. 1957 wird

a) im Abs. 1 Z. 2 der Satz „soweit sie nicht unter Z. 3 fallen“ gestrichelt und

b) als Z. 4 angefügt:

„4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.